

# Kommentierung

Entwurf zum Gesetz zum Neustart der Digitalisierung  
der Energiewende – GNDEW

Berlin, Dezember 2022



## Einleitung

Der VDA Arbeitskreis Netzintegration begrüßt den Gesetzesentwurf zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende. Ein umfassender digitaler Aufbruch ist notwendig.

## Zu befürwortende Kernbotschaften

Es ist richtig, dass Vorgaben zur Umsetzbarkeit der Steuerbarkeit nicht klar definiert sind, denn bislang klingt es nach sehr offenen Lösungen (für detailliertere Ausführungen, siehe Begründungen unter 1.).

Die neue Kostenaufteilung wird unterstützt, denn sie senkt die direkten Kosten für den Nutzer für den Einbau des intelligenten Mess-Systems (iMSys) ab sofort und erheblich. Sie löst damit nicht zuletzt Barrieren der Wirtschaftlichkeit neuer Geschäftsmodelle (für detailliertere Ausführungen, siehe Begründungen unter 2.).

Die automatische, verpflichtende, viertelstündige Bilanzierung mit Einbau eines iMSys wird unterstützt.

## Verbesserungsvorschläge bzw. zu klärende Inhalte

Es wird darum gebeten, die folgenden Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen bzw. inhaltliche Fragen zu klären:

Der VDA befürchtet, dass die Kosten für Wallboxen durch die Zusatzkosten aufgrund der Notwendigkeit der Steuerbarkeit (und damit in Verbindung stehenden Zusatzdienste) schwer zu kalkulieren sind. Gleichwohl vermuten wir, dass nach einem Paragraphen 14a-Vorschlag eine Kompensation durch 14a-Entgelte gewährleistet wird (1.).

Wünschenswert wäre eine Kompensation i.S.d. Vorgabe (siehe inhaltliche Verknüpfung zum §14a-Festlegungsverfahren der BNetzA), da offenbar gegebener und prioritärer Bedarf bei VNB besteht. Ebenfalls sinnvoll wäre eine Klarstellung zum Begriff „Besteller“.

Die fehlende Kostenaufteilung bei modernen Messeinrichtungen (mME) hinter einem Smart-Meter-Gateway (SMGW) ist zu hinterfragen (2.).

Der VDA würde es begrüßen, die Kostenaufteilung auf diesen Fall auszuweiten und damit konsequent anzuwenden.

Auch gibt es in unserem Verständnis keine Vorgaben für Neuanlagen (3.).

Aus Sicht des VDA besteht hier die Notwendigkeit nach Anschlussnutzer-Anspruch auf einen SMGW-Einbau unter der Prämisse, dass es nicht zu einer IBN-Verzögerung kommt.

In Bezug auf die Datenübertragungen für alle Flex-Optionen (4.) ist aus unserer Sicht eine entsprechende Ergänzung und Verweisung auf den §14c EnWG notwendig.

Der Einbauort des SMGW sollte aus VDA-Sicht nicht zwingend am Netzanschlusspunkt erfolgen (5.).

Die individuelle, technische Machbarkeit miteinzubeziehen ist in Ordnung, aber aus VDA-Sicht wird dies kritisch bei ggf. notwendigen signifikanten baulichen Maßnahmen. Daraus ergibt sich die Forderung wie untenstehend, sowie die Forderung zur Kostenaufteilung/Kostenübernahme durch Messstellenbetreiber (MSB) auch hier stringent zu halten (siehe 2.).

Das Online-Portal ist nur optional (6.).

Hieraus ergibt sich der Hinweis auf die Notwendigkeit einer standardisierten Datenkommunikation / Kommunikationsarchitektur – siehe auch hinreichende Performance und Zugänglichkeit der HAN-Schnittstelle am SMGW zzgl. Protokoll-Standards.

Nicht alle Zusatzleistungen und ihre Leistungen sind schlüssig (7.).

Hier ist aus unserer Sicht eine Konkretisierung notwendig.

Die Idee eines Auffangmessstellenbetreibers (automatisch derjenige grundzuständige MSB mit den bundesweit meisten Messtellen) erscheint nicht sehr marktgerecht. Sicherheit zu geben, sehen wir als positiv an, aber die Festlegung auf einen grundzuständigen MSB ist zu überdenken. Wichtig ist auch, dass die Position der wettbewerblichen MSB nicht geschwächt wird, da diese eine wichtige Rolle spielen werden.

## Begründungen und offene Fragen

### 1. Offenheit des Gesetzes in punkto Steuerungslogiken (§ 34, 35)

#### Offene Fragen sind:

- Wie muss das Ergebnis der Steuerungsvorgänge nachgehalten werden? (Oder ist dies Gegenstand der 14a-Festlegung?)
- Sind auch Backend zu Backend-Lösungen denkbar, wenn das EMS software-basiert ist?
- Wie werden die POG für die Zusatzdienstleistungen berechnet, wenn bspw. am NAP ein SMGW und dahinter mehrere mME liegen? Gilt dann die POG des iMSys oder zusätzlich auch die POG der mME?
- Wer ist der Besteller der Steuerbarkeit – der Nutzer oder der VNB? (§ 35 Absatz 1 Satz 1 spricht allgemein von möglichen Kosten der Zusatzleistungen für den Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer)

#### Hinweise:

- Verweisfehler in der Gesetzesbegründung Nummer 26, zu §§ 34, 35 allgemein

[...]

„In Verbindung mit der Bereitstellung von Schnittstellen des Smart-Meter-Gateways nach Nummer ~~10~~ 11 wird damit Anschlussnutzern bzw. Anlagenbetreibern die Möglichkeit gegeben, durch den Messstellenbetreiber lediglich die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway zur Umsetzung von gesetzlichen bzw. vertraglichen Steuerungsverpflichtungen erbringen zu lassen.“

## 2. Gerechte Kostenaufteilung stringent halten (§ 30)

- Die Kostenaufteilung zwischen Nutzer und VNB ist zu begrüßen, da es die direkten Kosten für den Nutzer für den Einbau des iMSys ab sofort und erheblich senkt (und damit Barrieren für die Wirtschaftlichkeit neuer Geschäftsmodelle löst).
- Kostenteilung mit VNB ist plausibel und in Anbetracht der Vorteile für das Netz auch logisch, die Auswirkungen auf die Netzentgelte (indirekte Kosten) wären noch interessant.

### Offene Fragen:

- Warum gilt das Prinzip der gerechten Kostenteilung nicht für die Zusatzkosten bei modernen Messeinrichtungen (mME) (§ 30 Abs 5 MsbG), obwohl der Netzbetreiber ebenfalls Daten von den mME bekommt?

## 3. Keine Vorgaben für Neuanlagen und neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- Nach dem 14a-Papier der BNetzA müssen neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen ab dem 1.1.24 steuerbar sein. Bis Ende 2028 muss dies aber nicht zwingend über ein SMGW passieren. Wenn kein iMSys vorhanden ist, gelten die Vorgaben des Netzbetreibers. Ab Einbau des iMS muss der MSB die erforderliche Technik bereitstellen.

### Hinweis und Vorschlag:

- Neuanlagen und neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen sollten ab Installation mit einem SMGW ausgestattet sein, um den Einbau überholter Technik zu verhindern. §29 MsbG sollte dahingehend um eine eigene Regelung für neue Anlagen ergänzt werden. Kann die Verfügbarkeit von SMGW und der notwendigen Fachkräfte im Handwerk bei dieser Forderung ein Stolperstein sein?

Vorschlag: Anspruch auf SMGW-Installation des Anschlussnutzers ja, aber mit der Prämisse, dass ein IBN-Zeitpunkt nicht verzögert wird – SMGW-Installation ist nachzuholen, sobald technisch und organisatorisch machbar.

## 4. Datenübertragung für alle Flex-Optionen berücksichtigen (§34)

- Bei der Erforderlichkeit von Datenübertragung für Zusatzdienste wird immer auf §§ 13a, 14a EnWG sowie §§ 9, 10b oder 100 EEG verwiesen; der Verweis auf 14c EnWG fehlt

### Hinweis und Vorschlag:

- § 34 (2) Ziffer 2

„die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb

zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen aus §§ 13a, 14a, 14c des Energiewirtschaftsgesetzes und §§ 9, 10b oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“

#### 5. Mehr Mitbestimmung des Nutzers bzgl. des Einbauorts des SMGW (§8)

- Im 14a-Vorschlag der BNetzA obliegt die Entscheidung zum Einbauort (an Anlage oder Netzanschlusspunkt) des SMGW und dem Ort der Steuerbarkeit dem Nutzer, dies gilt es auch im GNDEW vorzusehen.
- Das GNDEW stärkt aktuell den Grundsatz, dass das SMGW „als Infrastruktur im Grundsatz am Netzanschlusspunkt eingebaut wird“ und dass „der Messstellenbetreiber auch den Einbauort von Messeinrichtungen und beauftragten technischen Einrichtung einschließlich Steuerungseinrichtungen bestimmt.“
- Damit wird defacto die Entscheidung vorweggenommen, da der Nutzer bei anderslautenden Wünschen zusätzliche Technik verbauen müsste.

#### Hinweis und Vorschlag:

- § 8 Absatz 1 bitten wir um folgende Änderung:  
 „Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes **und nach Konsultation und Berücksichtigung des Anschlussnutzers** Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen;“
- Kostenaufteilung/Kostenübernahme durch MSB auch hier stringent halten u.a. im Hinblick auf etwaige notwendige bauliche Maßnahme in Liegenschaft des Anschlussnutzers – siehe auch Hinweise im BNetzA-§14a-Festlegungsverfahren.

#### 6. Online-Portal bislang nur optional (§34)

- Laut §34 Abs. 2 ist ein Online-Portal eine Option neben einer lokalen Anzeigeeinheit.
- Dieser Punkt war historisch im MsbG aufgenommen worden, um die Kosten ggü. einem fest installierten Display zu senken und dennoch Verbrauchern Transparenz über den Verbrauch zu ermöglichen.
- Neben der weiterhin bestehenden Notwendigkeit, Transparenz für Verbraucher zu gewährleisten, gibt es aber mittlerweile einen Bedarf diese Informationen auf Kundenwunsch auch mit weiteren Akteuren zu teilen, bspw. beim Zusammenwirken unterschiedlicher Dienstleister hinter dem NAP mit einem EMS.

#### Offene Fragen:

- Wie ist gewährleistet, dass unterschiedliche Dienste Informationen und Daten tauschen können oder anderen Systemen zur Verfügung stellen, um bspw. die Vorgaben des EMS einzuhalten?
- Wäre nicht ein solches Online-Portal die einzige Möglichkeit, Daten unterschiedlicher Hersteller zu teilen?

- Zentral relevant ist die Verfügbarmachung der Daten – aktuell und historisch – für berechnete pEMT und aEMT und die Anschlussnutzer.
- Gewünscht ist Klärung des Begriffs Online-Portal in Verbindung mit der prioritären Benennung der technischen Grundlagen, die durch das BSI definiert werden.

## 7. Anmerkungen zu Zusatzleistungen (§34)

- Laut § 34 Abs. 2 Nummer 1 gibt es die Möglichkeit des vorzeitigen Einbaus eines iMSys oder mME innerhalb eines Monats: Hier stellt sich die Frage, warum eine einmalige Leistung jährlich wiederkehrende Kosten verursachen darf?
- Laut § 34 Abs. 2 Nummer 9 wird die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation definiert und dafür nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 unterschiedliche POG beschrieben: Tertiärregelenergiemarkt (10%), Sekundärregelenergiemarkt (20%) und Primärregelenergiemarkt (30%).
- Aber: Die verschiedenen Regelleistungsmärkte bauen aufeinander auf, weshalb sich die Kosten nicht aufaddieren, sondern inbegriffen sein sollten. Zudem sind die POG statisch und implizit unter der Annahme dauerhaft gleichbleibender Regelungen für die Datenkommunikation in der Regelleistung festgelegt. Es sollte daher eine Öffnung in Hinblick auf Innovation seitens einer möglichen Anpassung der Vorgaben zur Datenkommunikation in der Regelleistung aufgenommen werden. Klargestellt sein sollte zudem, dass Primärregelenergie-Lösungen (Messdaten in sekundlicher Abfolge mit max. 4s Latenzzeit), die aktuell bspw. über Batterieinverter validiert werden (nicht über Messsysteme), von den neuen Regelungen unbeschadet sind und weiterhin akzeptiert werden.
- Die Verteilung der Erlöschancen ist nicht konstant über die Zeit
- Der technisch-prozessuale Aufwand für SRL kann durchaus auch höher sein als der für PRL – je nachdem wie die Umsetzung gestaltet wird/werden darf – hierzu gibt es u.a. die bekannten F&E-Projekte, in denen diese Umsetzungsthemen erprobt werden
- Insofern sind die statischen POG zu hinterfragen. Ggf. ist eine POG für die Teilnahme am RL-Markt insgesamt gerechnet.



## Kontakt

Dr. Marcus Bollig  
Geschäftsführer  
[marcus.bollig@vda.de](mailto:marcus.bollig@vda.de)

Daniel Pacner  
Referent Normung & Regelwerke  
[daniel.pacner@vda.de](mailto:daniel.pacner@vda.de)

Egbert Fritzsche  
Abteilungsleiter Normung & Regelwerke  
[egbert.fritzsche@vda.de](mailto:egbert.fritzsche@vda.de)

Martin Lorenz  
Abteilungsleiter (komm.) Fahrzeugtechnologien & Eco-Systeme  
Fachgebietsleiter Security & Daten  
[martin.lorenz@vda.de](mailto:martin.lorenz@vda.de)

Herausgeber      Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)  
Behrenstraße 35, 10117 Berlin  
[www.vda.de](http://www.vda.de)

Copyright        Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Stand             Dezember 2022